

**Satzung über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart  
für das förmlich festgelegte Gebiet der Ortslage Neuschirgiswalde  
(Erhaltungssatzung Neuschirgiswalde)**

vom 21.07.2005

*Veröffentlicht im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Schirgiswalde Nr. 9/2005 vom 02.09.2005*

Aufgrund des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des EAG Bau vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1359) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (GVBl. 345) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde in seiner Sitzung am 21.07.2005 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Erhaltung baulicher Anlagen**

- (1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des förmlich festgelegten Gebietes der Ortslage Neuschirgiswalde bedarf im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung wird grundsätzlich durch die Gemeinde erteilt. Ist eine bauaufsichtliche Genehmigung oder eine bauaufsichtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Baugenehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

### **§ 2 Städtebaulicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Erhaltungssatzung ist der Lageplan vom 08.03.2005 maßgebend. Dieser ist als Anlage 1 Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder verändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Schirgiswalde, den 02.09.2005

P. Jung  
Bürgermeister



(Siegel)

## Bekanntmachungsvermerk

Die Erhaltungssatzung Neuschirgiswalde tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung kann bei der Stadtverwaltung Schirgiswalde, Bauamt, Hauptstraße 7, 02681 Schirgiswalde, während der üblichen Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schirgiswalde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Schirgiswalde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Nach § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der aktuellen Bekanntmachung gelten Satzungen, die unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.